

# **Ausschreibung von DVB-T-Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Hamburg und Schleswig-Holstein**

Nach § 26 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) vom 3./4. Juni 2008 (HmbGVBl. 2008 S. 291, GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 358), wird nach Beschluss des Medienrats vom 16. Dezember 2009 bekannt gemacht, dass bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) ab sofort Übertragungskapazitäten für die digital-terrestrische Verbreitung von bis zu 16 privaten Hörfunkprogrammen und/oder ergänzenden Angeboten (Visual Radio) im Standard DVB-T in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen. Diese Übertragungskapazitäten werden hiermit ausgeschrieben.

Im Einzelnen:

## **I. Rechtsgrundlage**

Grundlage für die Ausschreibung ist § 26 Abs. 3 MStV HSH. Die Ausschreibung richtet sich an private Hörfunkveranstalter, Anbieter von Programmbouquets und Plattformanbieter.

## **II. Technische Übertragungskapazität**

Für Hamburg und Schleswig-Holstein stehen ab sofort für die digital-terrestrische Übertragung von privaten Hörfunkprogrammen, Hörfunkprogrammbouquets und ergänzende Angebote (Visual Radio) Übertragungskapazitäten im Umfang von einem AV-Programmäquivalent (= bis zu 3,3 MBit/s) in den Kanälen 36 (Hamburg), 59 (Lübeck) und 57 (Kiel) zur Verfügung. Die technische Verbreitung erfolgt in Hamburg und Schleswig Holstein in Form eines Mehrfrequenznetzes, das sich zusammensetzt aus einem Gleichwellennetz in Hamburg mit den Sendestandorten

Hamburg 22	20 kW ND, horizontal	K 36
Hamburg-Höltigbaum	20 kW ND, horizontal,	K 36;

einem Gleichwellennetz in Lübeck mit den Sendestandorten

Lübeck-Berkenthien	20 kW ND, horizontal	K 59
Lübeck-Stockelsdorf	20 kW ND, horizontal	K 59;

und einem Senderstandort in Kiel

Kiel-Stadt	20 kW ND, horizontal	K 57.
------------	----------------------	-------

Im Rahmen der verfügbaren Übertragungskapazitäten und einer nutzbaren Datenrate von bis zu 3,3 MBit/s ist die Verbreitung von bis zu 16 Hörfunkprogrammen mit einer Datenrate von jeweils 192 kBit/s möglich. Die Codierung erfolgt mit dem Verfahren MPEG-1 Layer 2 (Musicam). Da auch die Möglichkeit besteht, visuelle Zusatzdienste und auch Programmbouquets zu verbreiten, kann sich die Programmzahl im Ergebnis reduzieren.

Es erfolgt die Verbreitung eines einheitlichen Multiplexes in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Das Sendernetz wird von der Media Broadcast GmbH betrieben werden, die über Senderstandorte, technische Sende- und Empfangsbedingungen, das Multiplexing sowie die Verbreitungskosten und Vertragsbedingungen Auskunft gibt: Media Broadcast GmbH, Rentzelstraße 70, 20357 Hamburg, Telefon 040/431794-360 bzw. [ralph-ole.moeller@media-broadcast.com](mailto:ralph-ole.moeller@media-broadcast.com).

### III. Antragstellung

1. Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien (§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind. Zudem setzt die Zuweisung für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen das Vorliegen einer Zulassung voraus. Diese kann erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden DVB-T-Übertragungskapazitäten bei der MA HSH beantragt werden. Weitere Informationen zur Zulassung von Rundfunkprogrammen nach §§ 17 ff. MStV HSH finden sich im Internet unter [www.ma-hsh.de](http://www.ma-hsh.de) („Zulassung & Zuweisung“) oder sind bei der MA HSH direkt erhältlich.
2. Die Ausschreibung zielt zunächst auf innovative Programmformate und Programme, die bisher nicht oder nur teilweise im UKW-Spektrum angeboten

werden. Die Ausschreibung richtet sich auch an Anbieter von Programmbouquets sowie an Plattformanbieter. Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die Bestimmungen unter § 32a Abs. 2 und Abs.3 MStV HSH.

3. Die Zuweisung an Veranstalter bundesweiter Programme darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde (§ 26 Abs. 5 MStV HSH). Für Veranstalter von Landes- oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 MStV HSH.
4. Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als DVB-T-Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die MA HSH nach § 26 Abs. 4 MStV HSH zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die MA HSH eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der Ausschreibung und der in § 26 Abs. 6 MStV HSH enthaltenen Bewertungskriterien.
5. Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens zehn Jahre ist zulässig (§ 26 Abs. 7 MStV HSH).
6. Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
  - 6.1 Die Anträge sind zu richten an den Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Norderstedt.

Die Antragsfrist endet am 19. Februar 2010 um 15.00 Uhr (Ausschlussfrist).
  - 6.2 Die Anträge sind schriftlich in 18-facher Ausfertigung bei der MA HSH einzureichen.
  - 6.3 Mit dieser Ausschreibung übernimmt die MA HSH keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der

technischen Infrastruktur für DVB-T oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.

7. Für die Erteilung der Zuweisung der DVB-T-Übertragungskapazität sowie erforderlichenfalls der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die MA HSH erhebt von Veranstaltern eines Rundfunkprogramms nach § 48 Abs. 3 MStV HSH eine jährliche Abgabe. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Gebühren- und Abgabensatzung der MA HSH vom 11. Juni 2007 (GVOBl./Amtl.Anz. HH 2007 S. 1525, Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2007 S. 565), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Juni 2008 (GVOBl./Amtl.Anz. HH 2008 S. 1414, Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2008 S. 700). Sie findet sich im Internet unter [www.ma-hsh.de](http://www.ma-hsh.de) („Rechtsgrundlagen“) oder ist bei der MA HSH erhältlich.
  
8. Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden erklären.

Norderstedt, 18. Dezember 2009

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor